

Film-Oberprüfstelle. Berlin, den 17. November 1924.

Nr. 531.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r.

Beisitzer:

Direktor G ü n t h e r	(Lichtspielgewerbe)
Dr. Ludwig F u l d a	(Kunst und Literatur)
Professor Dr. J a c k h	(Volkswohlfahrt)
Dr-K e r n	(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Gloria-Film G.m.b.H gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Mensch gegen Mensch "

durch die Filmprüfstelle Berlin erachtet:

für Beschwerdeführer die Direktoren von Lombert, Kahlenberg und Lode. Der zur Verhandlung geladene Beisitzer Dr. Maschke hat sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigt. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführers Dr. Kahlenberg zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden. Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. November 1924 - Nr. 9229 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I Titel 43: "So kam Coupot in einen Kreis von Menschen, die sich Anhänger Omniums nennt und den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit auf ihre Weise auszugleichen suchten"
und Akt III Titel 12: "Ein alter römischer Herrensitz, den ein günstiger Zufall in den Besitz der "Anhänger Omniums" gelangen liess."

II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der Bankbeamte Coupot und seine Freundin Juliette, eine Tänzerin, werden eines Tages brotlos als sie aus nichtigen Anlaß in Konflikt mit den Großindustriellen van Kemp geraten. Ihn verfolgt nunmehr der Haß Coupots. Im Bunde mit Leuten gleichen Ziels, die eine geheime Verbindung "Omnium" eingegangen sind, sucht er von Kemp nach Möglichkeit zu schädigen. Als van Kemp seine Tochter Ellis aus geschäftlichen Gründen zur Ehe mit dem Sohn seines Gläubigers Kull zwingen will, macht Coupot seine Pläne zunichte und führt Ellis mit dem Mann zusammen, den sie liebt. - Kemp folgt seiner Tochter und wird von Coupot angeschossen. Als die Polizei Coupot und einen Helfern auf der Spur ist, tötet sich Coupot, worauf seine Genossen dingfest gemacht werden.

II.



III. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, worauf er ihr nach vorgenommener Umarbeitung erneut vorgelegt worden ist. Auch in der abgeänderten Form ist die Zulassung versagt worden, weil der Bildstreifen nach wie vor geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, entsittlichend und verrohend zu wirken. Auf die in der Verhandlung verlesene Begründung des Verbots wird Bezug genommen.

III. Der von dem Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Nach Ansicht der Oberprüfstelle sind durch die von dem Antragsteller vorgenommene Umarbeitung die in dem vorgetragenen Verbotsurteil vom 26. August 1924 - Pr.Nr. 8378 - erhobenen Bedenken behoben worden. Die Darstellung der geheimen und geheimnisvollen Verbindung, der Coupot beiträgt, ist so widersinnig unwahrscheinlich, daß eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung von ihr nicht zu besorgen ist, zumal keine Momente vorhanden sind, die zur Nachahmung anreizen könnten. Coupots Beitritt geschieht so unvermittelt und unzureichend motiviert, daß auch damit eine verführende Wirkung auf normale Zuschauer nicht ausgelöst werden kann. La. gegen der in Akt VI Titel 20 angedeuteten Absicht, schafft die Verbindung Gates, indem sie zwei Liebende zusammenführt und die Zwangssache von Ellis mit Kull vereitelt. Den Schuß auf von Kemp schießt Coupot mit dem Tode. Seine Mitverschworenen werden von der Polizei unschädlich gemacht. - In dem verspäteten Eingreifen der Polizei allein kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erblickt werden.

Die Feststellung der Prüfstelle, daß der Bildstreifen "eine Kette von Verbrechen" zeige - erkennbar wird in der umgearbeiteten Fassung lediglich die verbrecherische Manipulation mit einem Geldbrief, ein Dokumentendiebstahl und der in der Notwehr abgegebene Schuß Coupots auf von Kemp - ist ebensowenig zutreffend wie die Annahme, daß Ellis auf das Schloß der Verbindung "verschleppt" werde, wohin sie vielmehr vor ihrem Vater flüchtet (Akt V Titel 5 und 17). Damit entfällt zugleich der von der Prüfstelle angezogene Verbotsgrund der entsittlichenden und verrohenden Wirkung. Die verbleibenden Verbrechen bilden nicht den Hauptinhalt des Bildstreifens, noch ist in ihrer Darstellung eine Verherrlichung des Verbrechertums zu finden (Urteil vom 5. November 1924 - Nr. 516).

Die Bedenken der Prüfstelle haben sich lediglich hinsichtlich der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Teile azfrecht erhalten lassen.

IV. Da der Beschwerdeführer mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, mußten ihm die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle auferlegt werden (§ 5 der Gebührenordnung vom 23. November 1921).

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt:
gez. Köhler
Regierungsinspektor.